

Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 30.11.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 29.11.2016 folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

I. Gemeindewappen

§ 1

Bezeichnung und Darstellung des Gemeindewappens

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte des Schildes einen halben doppelschweifigen, blaugekrönten, bewehrten und bezungen Löwen in silbernem Felde, in der unteren Hälfte drei goldene Fische in blauem Felde.



§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 26.11.1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid steht als amtliches Hoheitszeichen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Verfügung. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.
- (2) Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens nur mit Genehmigung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erlaubt.

§ 3

Genehmigung und Verwendung

(1) Die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens wird auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen Vereinen/Verbänden/Institutionen/Organisationen erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken in bzw. für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ganz oder teilweise dienen.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch nicht in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannte natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie gewerbliche Unternehmen ist nicht gestattet.

§ 4

Benutzung des Wappens

(1) Jede Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der stets widerrufbaren Genehmigung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Darstellung der geplanten Verwendung beizufügen. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Benutzung, versehen werden.

(2) Die Genehmigung wird für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt, die dem Wappenwesen und dem Wappenrecht entsprechen.

(3) Das Ansehen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Gemeindewappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.

(4) Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.

(5) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

(7) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

II. Schlussbestimmungen

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 2, 3, und 4 dieser Satzung genannten Regelungen verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.